

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN/THAYA

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

An den
Verein Freunde des Thayatales
Riedmühle 60
3822 Karlstein an der Thaya

WTW3-N-083/001

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	02842/9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Andreas Grießler	40110	10.12.2008

Betrifft

Verein Freunde des Thayatales, Hangenstein in der KG Karlstein an der Thaya,
Deutsche Thaya, km 39,8 bis 38,9, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die Deutsche Thaya, Flussparzelle 720/1, 722, KG Karlstein und 579/2, KG Speisendorf von Flusskilometer 39,8 bis km 38,9+20m (Mündung des linksufrigen Altarmes) samt Ufersaum zum Naturdenkmal (Naturdenkmal „Hangenstein,,).

In der Natur beginnt die Längsabgrenzung auf der Höhe der Einfahrt der Uhrenfachschule, Grundstück Nr. 372/22, KG Karlstein, flussabwärts bis inklusive Parzelle Nr. 312, KG Karlstein (fünfte Wiesenparzelle unterhalb der Kläranlage Karlstein).

Der in Kopie beiliegende Lageplan, M = 1:3.500, aus dem die oben angeführten Grundstücke und somit die Naturdenkmalflächen ersichtlich sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Fischerei,
2. Der Betrieb bestehender und rechtlich aufrechter Wasserrechte,
3. Auf den Inseln und am Ufersaum die einzelstammweise Entnahme von Bäumen.
4. Bewilligungsfreie Instandhaltungsmaßnahmen der wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen und Anlagen gemäß dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 03. April 2008, Zahl WTW2-WA-07101/001 (Konsensinhaberin: Marktgemeinde Karlstein an der Thaya)

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Bürgerbüro auch Dienstag von 16:00 – 19:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0058483

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at – Telefax: 02842/9025-40281

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-2

Begründung

Mit Schreiben vom 02. Juli 2008 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob der gegenständliche Hangenstein Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes (NÖ NSchG 2000) rechtfertigen würde.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Mit Schreiben vom 02. Juli 2008 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya den gegenständlichen Naturschutzakt mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung, ob der gegenständlichen „Hangenstein“ solche Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG) rechtfertigen würden.

Der Verein „Freunde des Thaytales“ ersuchte am 25. Juni 2008 bei der BH Waidhofen an der Thaya den gegenständlichen Flussabschnitt zum Naturdenkmal zu erklären.

Abgrenzung des Naturdenkmales

Bei der Deutschen Thaya, Flussparzelle 720/1, KG Karlstein, von Fluss km 39,8 bis km 38,9+20 m (entspricht der Untergrenze des linksufrigen Altarmes; im Ufersaum rechtsufrig und an der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten kleinen Wiesenfläche kommt eine seltene Orchideenart, das Gefleckte Knabenkraut *Dactylorrhiza maculata*, vor) handelt sich um einen Flussabschnitt, welcher aus naturschutz- und gewässerökologischer Sicht einzigartig und deshalb besonders wertvoll ist. Der so genannte „Hangenstein“ verleiht dieser Flussstrecke ihre unverwechselbare Eigenart, prägt dieselbe in charakteristischer Weise und ist für ihre herausragende Schönheit verantwortlich.

In der Natur beginnt die Längsabgrenzung auf der Höhe Einfahrt Uhrenfachschele, Parz.Nr. 372/22, KG Karlstein, flussabwärts vorbei am „Hangenstein“ bis inklusive Parz.Nr. 312 (fünfte Wiesenparzelle unterhalb der Kläranlage Karlstein). Hinsichtlich der Breitenabgrenzung wird der linke und rechte bewachsene Ufersaum zur Gänze inkludiert.

Befund

Es ist eine große Varianz des Substrats, der Breite und Tiefe des gegenständlichen Flussabschnittes gegeben. Diese bedingt ein sehr heterogenes Strömungsmuster der Fließverhältnisse und des Stromstrichs. Die Wasserströmung schwankt zwischen Ruhigwasserstellen und solcher höchster Turbulenzen. Der Hauptstromstrich pendelt

variabel, verzweigt sich, um sich danach wieder zu vereinen. Sowohl im Flussbett als auch am Uferbereich liegen teilweise sehr mächtige Gesteinsblöcke, von denen der so genannte „Hangenstein“ am imposantesten ist. Dieser Block aus Augitgneis besitzt eine Dimension von ca. 6,0 m Länge, 5,6 m Breite und 5,2 m Höhe von der durchschnittlichen Gewässersohle aus gemessen. Von seiner Form her erinnert dieses Gesteinsgebilde an einen umgestürzten Heuwagen (laut „Sage vom Hangenstein“: Festschrift 800 Jahre Karlstein, 1. Teil, von Herrn Karl WANKO (1988), S. 59).

Von besonderer Qualität sind große Gesteins- und Felsbildungen sowohl in der Gewässersohle als auch teilweise im Uferbereich. Weiters sind auch die an den Gleitufeln ausgebildeten Schotterbänke von besonderer ökologischer Wertigkeit. Von einzigartiger Bedeutung ist auch der „Hangenstein“ selbst, vor dem sich durch die dynamische Wirkung des turbulent fließenden Wassers ein tiefer Tümpelkolk ausgebildet hat.

Der genannte Thayaverlauf und sein Uferbereich befindet sich im Natura 2000 Gebiet „Waldviertler Teich-, Heider- und Moorlandschaft“, in welchem selbstverständlich natürliche und naturnahe Fließgewässerabschnitte eine bedeutende Rolle spielen. Die je nach Wasserstand trocken fallenden oder flach überströmten, unbewachsenen Schotterinseln sind für Limikolen (Wasservögel), wie Flussuferläufer (*Charadrius dubius*) Flussregenpfeifer (*Actitis hypoleucos*) aber auch für die Fischbrut von herausragender Bedeutung. Weiters kommen hier unter den Vogelarten Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Bergstelze (*Motacilla cinerea*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) vor. Unter den Großvögeln werden naturnahe Fließgewässer gerne vom Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Grau- (*Ardea cinerea*) und Silberreiher (*Egretta egretta*) als Nahrungshabitat besucht. Verschiedene Entenarten besiedeln in unterschiedlicher Truppgröße ebenfalls den Thayabereich. Auch der Fischotter (*Lutra lutra*) streicht mit Sicherheit hier gerne umher. Amphibien finden in beruhigten Flachwasserzonen oder Feuchtgebieten des Nahbereichs, einen geeigneten Lebens- und Fortpflanzungshabitat; ebenso im Altarm am unteren Ende des Naturdenkmales.

Landeinwärts schließen stellenweise an die unbewachsenen Sedimentanhäufungen bewachsene Schotterinseln an. Als Pionier besiedelt als erstes das Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), eine kleine Röhrichtart die weniger häufig überschwemmten Sedimentbänke.

Ebenso ist der Ufersaum durch ältere Erlen und Weiden naturnah bestockt und wird von einer Reihe verschiedener Singvogelarten, insbesondere Finken (Fringillidae) und Meisen (Paridae) als Lebensraum genutzt. In älteren Bäumen mit größerem Durchmesser meißeln bzw. zimmern sich verschiedene Spechtarten (Picidae: Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*), Großer Buntspecht (*Dendrocopos major*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*) ihre Bruthöhlen. Diese Ufergehölze entsprechen dem Lebensraumtyp „Erlen-, Eschen-, und Weidenauen“ der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (92/43/EWG). Darüber hinaus ist eine vitale Uferbestockung wichtig für die Beschattung des Gewässers, für dessen natürlichen Hochwasserschutz und für den Laubeintrag im Herbst. Für Fließgewässer ist Falllaub, das sich an Steinblöcken, Zweigen und Ästen ansammelt die wichtigste Nahrungsgrundlage für Fischnährtiere, wie Flohkrebse (Gammariden) oder Köcherfliegen (Trichopteren). Diese gehören in die Nahrungsgilde der „shredder“, die die Blätter zernagen und in feine organische Partikel, welche wiederum filtrierenden Organismen als Nahrungsgrundlage dienen, zerlegen. Beide

dienen den Beutegreifern (Prädatoren), wie beispielsweise Larven verschiedener Libellen- und Käferarten unter den wirbellosen Wassertieren, als Beuteorganismen. Von den Landtieren ist der Eschen-Scheckenfalter (*Hypodryas maturna*), welche an Eschenbeständen vorkommt, eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus kommen die Libellenarten, Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und die Große Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) vor. Letztere ist ebenfalls eine FFH-Art (Anhang II). Von besonderer Wichtigkeit ist das Vorkommen des Edelkrebses (*Astacus astacus*). Diese Art ist „vom Aussterben bedroht“; darüber hinaus ist ihr Bestandestrend insgesamt stark rückläufig durch die Krebspest und durch die Konkurrenzüberlegenheit des Signalkrebses.

Ältere Bäume, die ins Wasser fallen, tragen zu einer weiteren Erhöhung der Variabilität des Substrates sowie der Strömungsvielfalt bei. Tümpelkolke, Totholzbereiche und andere Untiefen werden von adulten Fischen gerne als willkommener Estand genutzt. Solange die Altbäume noch stehen werden sie von den Höhlenbrütern unter den Vogelarten zum Abwicklung ihres Brutgeschehens genutzt. Das vermodernde Holz abgestorbener Bäume wird von Pilzen, Bakterien, speziellen Insekten und Schnecken (Gastropoden) abgebaut. Nach Möglichkeit sollte Totholz aufgrund der Eigenschaft als Strukturgeber und Lebensraum nicht aus dem Wasser entfernt werden.

Besonders hohen Stellenwert in der Einstufung des gegenständlichen Thayaabschnittes genießt die Zusammensetzung der aquatischen Biozönose (Lebensgemeinschaft). So sind besonders Barbe (*Barbus barbus*), Flussbarch (*Perca fluviatilis*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und Nase (*Chondrostoma nasus*), die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) hervorzuheben. Weitere Fischarten finden sich im Anhang 1 tabellarisch aufgelistet. Seitens des geographischen Informationssystems beim Amt der NÖ Landesregierung werden auch das Bachneunauge (*Lampetra planeri*), der Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo*) und der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) für diesen Flussabschnitt als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie genannt. Diese Fischarten wurden auch von den Büros „Freiwasser & a-quadrat“ aufgelistet (vgl. Anhang 1). Die Strecke zeichnet sich durch hohe Qualität der Laichgebiete und Jungtierhabitate gewässertypischer Fischarten in hohem Grade aus.

Trotz Durchführung geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen, für welche die vorhandenen Gesteinsbildungen und Gehölze präzise aufgenommen, beschrieben, verortet und fotografiert worden waren, bleibt die im betroffenen Flussabschnitt vorliegende hohe ökologische Wertigkeit uneingeschränkt erhalten. Dies bezieht sich besondere auf das Gewässerbett, die Uferbereiche sowie die direkt daran angrenzenden Uferböschungsfächen. Aufgrund des hohen Natürlichkeitsgrades der strukturellen und abiotischen Faktoren ist ein besonders hoher Artenreichtum (Biodiversität) in diesem Top-Lebensraum vorhanden, der seinesgleichen sucht.

Erst flussabwärts vom unteren Ende des gegenständlichen Flussabschnitts beginnt der Stauwurzelbereich der Riedmühle und der damit in Zusammenhang stehende Veränderung des natürlichen, leitbildkonformen Gewässertypus.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. (1) des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NSchG) können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Natürliche, leitbildkonforme Fließgewässerabschnitte sind besonders selten geworden und stellen daher gefährdete Lebensräume dar. Nicht zuletzt sind diese auch im Gebiet Nr. 1, der „Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft“ des Natura 2000-Schutzgebiets-netzwerks der EU integriert. Die Aufzählung von schützenswerten Naturgebilden nach § 12 Abs. (1) ist nur beispielhaft und kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Naturnahe, strukturreiche, leitbildkonforme Fließgewässerabschnitte samt hoher Artenvielfalt (Biodiversität) kann unter den taxativ genannten Beispielen am ehesten zu den „*Klammen, Schluchten, Wasserfällen, und Quellen*“ gezählt werden. Derartig unbeeinträchtigte Fließgewässerstrecken sind heute leider zur Seltenheit geworden; eine besondere Ausstattung ist beim gegenständlichen Gewässerabschnitt gegeben. Der gegenständliche Thayauf mit seinem Ufersaum verleiht der Landschaft ein besonderes Gepräge. Bei einer Wanderung entlang des Flusses ist mit Sicherheit der Hangenstein, um den sich verschiedene Sagen ranken, einzigartig. Er bereichert die Flusslandschaft enorm und macht sie als solche einzigartig. Aufgrund der hohen Biodiversität ist die besondere wissenschaftliche Bedeutung gegeben. Aufgrund der überlieferten Sage vom Hangenstein ist darüber hinaus eine kulturhistorische Bedeutung herzuleiten.

Aufgrund der obigen Argumentation ist es aus naturschutzfachlicher Sicht mehr als gerechtfertigt, die Deutsche Thaya, Flussparzelle 720/1, KG Karlstein, von Fluss km 39,8 bis km 38,9+20 m (Mündung des linksufrigen Altarmes) samt Ufersaum zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 12 Abs. (3) des NSchG dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Trotz der Erklärung des definierten Abschnittes der Deutschen Thaya im Bereich der Marktgemeinde Karlstein zum Naturdenkmal dürfen die Hochwasserschutzmaßnahmen in der bescheidgemäß bewilligten Form durchgeführt werden, da sie – wegen der Erhaltung der natürlichen Flussbett- und Uferstrukturen

sowie des Großteils der Gehölze – nunmehr als naturverträglich eingestuft wurden. Ebenso müssen zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserbaues (Abt. WA3) ermöglicht bzw. dürfen diese nicht behindert werden.

Auflage:

Etwaige Maßnahmen im Naturdenkmalbereich erfordern vor Beginn der Tätigkeiten unbedingt eine Absprache mit dem Naturschutz bzw. ist jedenfalls um naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung vom generellen Eingriffsverbot bei der zuständigen Naturschutzbehörde (Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya) anzusuchen.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Die Ausübung der Fischerei,
2. Der Betrieb bestehender und rechtlich aufrechter Wasserrechte,
3. Auf den Inseln und am Ufersaum die einzelstammweise Entnahme von Bäumen bzw. das Abstocken der Ufergehölze, jedoch keine zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken (für letztere besteht absolutes Eingriffsverbot!).“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3

darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde und des Eigentümerversprechers des Öffentlichen Wassergutes wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Im Ermittlungsverfahren zeigte sich, dass auch die Flussparzellen Nr. 722, KG Karlstein und 579/2, KG Speisendorf vom beabsichtigten Naturdenkmalbereich mit umfasst sind.

Die Lehrpfade bzw. sonstige Einrichtungen werden ausschließlich auf dem im Eigentum der Marktgemeinde Karlstein liegenden Parzellen errichtet.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde in 3822 Karlstein an der Thaya
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, zu Zl. NÖ UA-161805/001
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Anlagentechnik – BD2, z.Hd. Herrn Dr. Pöckl, 3109 St. Pölten
4. den Bund, z.Hd. Landeshauptmann von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt – WA1, 3109 St. Pölten, Öffentliches Wassergut (Grundstücke Nr. 720/1 und 722, KG Karlstein und 579/2, KG Speisendorf

Ergeht zur Kenntnis an:

5. das Fachgebiet Forst im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Grießler

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

WTW3-N-083/001 10.12.2008

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G r i e ß l e r

Grundstücke



0 M 1:3.500 150 m

- Grenzen Großmaßstab
- Niederösterreich
- Bezirke
- Gemeinde
- DKM Grundstück

Quelle Land Niederösterreich, BEV, freytag&berndt

Verwendungszweck: Naturdenkmal

Erstellt von: Bentz

Druckdatum 19.03.2008

Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen an der Thaya

Zl.: WTW3-N-083/001

Hierauf bezieht sich der Bescheid
vom 10.12.2008

Für den Bezirkshauptmann
H ö f l e r